



# Krankenkasse Luzerner Hinterland

Luzernstrasse 19 6144 Zell Telefon 041 989 70 00 Fax 041 989 70 01 www.kklh.ch

A-Plus

Herr

O Z

Versichertennummer

338147

Unser Zeichen

BP

E-Mail

info@kklh.ch

Zell, 27. Juli 2018

## **EINSPRACHE-ENTSCHEID betreffend unsere Verfügung vom 17.06.2018 Kostenbeteiligung und Nebenkosten / Aufhebung des Rechtsvorschlages in der Betreuung Nr. 20180281 des Betreibungsamts Escholzmatt-Marbach**

Sehr geehrter Herr Z

Wir beziehen uns auf das obengenannte Dossier. Mit Schreiben vom 22. Juni 2018 (Eingangsdatum) haben Sie Einsprache gegen unsere Verfügung vom 17. Juni 2018 erhoben. Wir erlassen nun folgenden

### **EINSPRACHE-ENTSCHEID:**

Am 17. Juni 2018 erliessen wir eine Verfügung betreffend Aufhebung des Rechtsvorschlages in der Betreuung des Betreibungsamts Escholzmatt-Marbach, Betreibungs-Nr. 20180281 wegen offener KVG-Kostenbeteiligungen in Höhe von CHF 761.15, zuzüglich 5% Verzugszinsen seit 20. Juni 2017, CHF 150.00 Mahnspesen und CHF 75.60 Betreuungskosten. Die Betreuungskosten in Höhe von CHF 75.60 sind zwar nicht Gegenstand der Rechtsöffnung, dürfen aber von uns als Gläubiger vorgängig von allfälligen Zahlungen des Schuldners in Abzug gebracht werden. Sie machen geltend, ohne hinreichenden Grund mittels einer richterlichen Anordnung für eine fürsorgliche Unterbringung in die Klinik St. Urban eingewiesen worden zu sein. Da unsere Kostenbeteiligung in Höhe von CHF 761.15 aus diesem Klinikaufenthalt resultiert, sahen wir uns veranlasst, beim einweisenden Luzerner Kantonsspital, Wohlen, nachzufragen, ob Ihr Vorwurf einer ungerechtfertigten Spitaleinweisung gerechtfertigt sei. Dies ist, wie aus einer Antwort des Spitals vom 23. Juli 2018 mit Kopie des Einweisungszeugnisses hervorgeht, offensichtlich nicht der Fall, weshalb sich unsere Betreuung als gerechtfertigt erweist.

Demnach ergeht folgendes Dispositiv:

1. Die Einsprache betreffend unsere Verfügung vom 17. Juni 2018 wird abgewiesen.
2. Die Aufhebung des Rechtsvorschlages in der Betreuung des Betreibungsamts Escholzmatt-Marbach, Betreibungs-Nr. 20180281 Betreuung wird bestätigt.
3. Die Betreuungskosten in Höhe von CHF 75.60 sind nicht Gegenstand der Rechtsöffnung, dürfen aber von uns als Gläubiger vorgängig von allfälligen Zahlungen des Schuldners in Abzug gebracht werden.
4. Eine Verfahrensschädigung wird nicht ausgerichtet.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen Einsprache-Entscheide kann innerhalb von dreissig Tagen nach der Eröffnung des Einsprache-Entscheidendes Beschwerde erhoben werden. In der Zeit vom 15. Juli 2018 bis und mit 15. August 2018 steht diese Frist still. Zuständig ist das Versicherungsgericht desjenigen Kantons, in dem die versicherte Person oder der Beschwerde führende Dritte zur Zeit der Beschwerdeerhebung Wohnsitz hat. Befindet sich der Wohnsitz der versicherten Person oder des Beschwerde führenden Dritten im Ausland, so ist das Versicherungsgericht desjenigen Kantons zuständig, in dem sich ihr letzter schweizerischer Wohnsitz befand oder in dem ihr letzter schweizerischer Arbeitgeber Wohnsitz hat; lässt sich keiner dieser Orte ermitteln, so ist das Versicherungsgericht desjenigen Kantons zuständig, in dem das Durchführungsorgan seinen Sitz hat.

Freundliche Grüsse

**Krankenkasse Luzerner  
Hinterland 6144 Zell**



Bruno Peter  
Geschäftsführer